

Regionalplan Südlicher Oberrhein

Gesamtfortschreibung

**Kapitel 4.2.1 Windenergie mit
Kapitel 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und
Landschaftspflege (Teilraum Schwarzwald)**

Plansätze mit Begründung

**Entwurf zur Anhörung (Offenlage)
gemäß § 12 LplG und § 10 ROG**

(Stand Oktober 2014)



**Regionalverband
Südlicher Oberrhein**

Inhaltsübersicht

	Plansatz Seite	Begründung Seite
4 Regionale Infrastruktur	3.....	B 3
4.2 Energie	3.....	B 3
4.2.1 Windenergie	3.....	B 3
3 Regionale Freiraumstruktur.....	4.....	B 4
3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege.....	4.....	B 5

4 Regionale Infrastruktur

4.2 Energie

4.2.1 Windenergie

4.2.1.1 Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen

Z Zur Nutzung der Windenergie sind in der Raumnutzungskarte Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen festgelegt. In den Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen sind raumbedeutsame Vorhaben und Maßnahmen ausgeschlossen, die der Errichtung und dem Betrieb regionalbedeutsamer Windkraftanlagen entgegenstehen.

4.2.1.2 Bündelungsprinzip

G Bei der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung soll eine Bündelung von Windkraftanlagen an raumverträglichen Standorten angestrebt werden. Räumlich isoliert liegende Einzelanlagen sowie Aufstellmuster, die großräumig zu einer visuell wahrnehmbaren Horizontprägung bzw. optisch dominierenden Riegelwirkung führen, sollen vermieden werden.

G Zur Vermeidung von großräumigen visuellen Überlastungserscheinungen sollen Mindestabstände zwischen den Gebieten für Windkraftanlagen vorgesehen werden. Die Planungen sollen interkommunal abgestimmt werden.

3 Regionale Freiraumstruktur

3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege

Zur Sicherung und Entwicklung ihrer besonderen Funktionen für den Arten- und Biotopschutz sind in der Raumnutzungskarte Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege haben die Erfordernisse des Naturschutzes Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Es sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Vorkommen naturschutzfachlich wertgebender Arten, der Lebensraumausstattung oder der Funktion des Gebiets für den Biotopverbund führen können. Ausgeschlossen sind insbesondere

- Besiedlung,
- Abbau von oberflächennahen Rohstoffen einschließlich mit dem Abbau in Verbindung stehende temporäre Betriebsanlagen,
- wesentliche Veränderungen der Oberflächenformen durch sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen und Ablagerungen,
- wesentliche Veränderungen des Wasserhaushalts einschließlich der Grundwasserhältnisse,
- Waldumwandlungen und Erstaufforstungen.

In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sind – soweit weitere Festlegungen des Regionalplans nicht entgegenstehen – ausnahmsweise zulässig:

- Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege, der naturnahen Gewässerentwicklung sowie zur Verbesserung des natürlichen Hochwasserrückhalts,
- Maßnahmen zur Renaturierung und Rekultivierung von Deponien und Abbau-bereichen sowie Sanierung von Altlasten, die der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete möglichst weitgehend Rechnung tragen,
- Aus- und Neubau von überörtlichen Verkehrsinfrastrukturen, soweit die etwaige Funktion der Gebiete für den Biotopverbund gewahrt bleibt,
- Aus- und Neubau von Leitungstrassen, soweit zumutbare Alternativen außerhalb der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege nicht bestehen.

Hinweis: Die Plansätze des Kapitels 3.2 sind identisch mit dem Entwurf zur Anhörung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Stand September 2013), da die Plansätze damals bereits im Hinblick auf den Gesamttraum verfasst wurden

4 Regionale Infrastruktur

4.2 Energie

4.2.1 Windenergie

Begründung zu 4.2.1.1 Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen

Das Land Baden-Württemberg strebt an, dass bis zum Jahr 2020 10 % des Stroms aus heimischer Windenergie erzeugt werden sollen. Dies entspricht rechnerisch einem landesweiten Zubau von 1.200 Windkraftanlagen der 3-MW-Klasse. Der Regionalverband Südlicher Oberrhein unterstützt die Nutzung Erneuerbarer Energien als wichtigen Beitrag zur Reduzierung des Ausstoßes von Treibhausgasen und der Gewährleistung einer langfristigen klimaverträglichen Versorgungssicherheit. Dazu hat der Regionalverband im Juli 2013 beschlossen, dass die Vorgaben von Bundes- und Landesregierung zum Ausbau der erneuerbaren Energien eingehalten und möglichst übertroffen werden sollen (vgl. PS 4.2.0 G des Entwurfs zur Anhörung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Stand September 2013)).

Durch die im Mai 2012 beschlossene Novelle des Landesplanungsgesetzes können in den Regionalplänen keine Ausschlussgebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen festgelegt werden, sondern nur noch Vorranggebiete. Eine abschließende räumliche Steuerung der Windenergienutzung kann ausschließlich auf Ebene der Bauleitplanung erfolgen, indem die Träger der Flächennutzungsplanung Konzentrationszonen für die Windenergie mit außergebietlicher Ausschlusswirkung festlegen.

In der Region Südlicher Oberrhein erfolgt die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption. Hierbei kamen in enger Anlehnung an den Windenergieerlass Baden-Württemberg 2012 sowie weiterer rechtlicher Vorgaben Ausschluss- und Abwägungskriterien zur Anwendung.

Durch die Festlegung von 30 Vorranggebieten mit einer Kulisse von rund 1.600 ha im Sinne des § 11 Abs. 3 Ziff. 11 LplG liegt ein regional abgestimmtes Konzept für die gesamte Region Südlicher Oberrhein für die Nutzung der Windenergie an planerisch geeigneten Standorten vor. Damit kann auch dem in § 35 Abs. 1 BauGB zur Ausdruck kommenden Privilegierungstatbestand Rechnung getragen werden. Alle Gebiete sind aus raumordnerischer Sicht konfliktarm und für mindestens drei Anlagen in der Dimension des dem Planungsprozess zugrundeliegenden Referenztyps der 2,3-MW-Klasse geeignet, die Mehrzahl sogar für mehr als drei (Bündelungsprinzip). Dem Windpotenzial als herausragendem Eignungsaspekt wurde durch die Festlegung einer mittleren Jahreswindgeschwindigkeit in den Vorranggebieten von mindestens 6,0 m/s auf 140 m über Grund besonders Rechnung getragen. Verwendet wurden hierbei die Daten des Windatlasses Baden-Württemberg (2011).

Gebiete, die sich ganz oder weitgehend mit Landschaftsschutzgebieten überlagern, wurden vorläufig zurückgestellt und (zunächst) nicht in die Vorranggebietenkulisse einbezogen (ca. 650 ha). Eine erneute Betrachtung dieser Gebiete kann sobald und soweit erfolgen, als die noch ausstehenden Änderungsverfahren der Landschaftsschutzgebiete abgeschlossen sind. Ebenso vorläufig zurückgestellt wurden Teilbereiche, die nach Abwägung eine hohe Konflikintensität mit anderen Raumnutzungsbelangen aufweisen (ca. 300 ha).

Entsprechend der maßstabsbedingten Konkretisierung können regionalplanerische Vorranggebiete im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ausgeformt werden. Weiterhin können bauleitplanerische Festlegungen auch andere Gebiete für die Windenergienutzung umfassen. In den Vorranggebieten werden nur Nutzungsansprüche ausgeschlos-

sen, die die Errichtung, die Erweiterung und den Betrieb von Windkraftanlagen behindern oder unmöglich machen. Weiterhin zulässig ist insbesondere eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung.

Gesetzlich vorgeschriebene Zulassungsverfahren werden durch die Festlegung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen nicht ersetzt.

Bei der Festlegung der Vorranggebiete wurden die im Landesentwicklungsplan enthaltenen einschlägigen Ziele der Raumordnung insbesondere zum Natur-, Landschafts- und Freiraumschutz sowie zum Schutz und Erhalt der Land- und Forstwirtschaft sowie die Grundsätze zum Schutz von Natur und Landschaft allgemein sowie der Grundsatz zum Erhalt eines belastungsarmen Wohnumfeldes beachtet. Nach Grundsatz 4.2.7 Abs. 2 LEP wurde bei der Standortwahl für Windkraftanlagen insbesondere auch Rücksicht auf benachbarte Siedlungen, den Luftverkehr, das Landschaftsbild und ökologische Belange genommen.

Dies sind vor allem die Planziele 5.1.2 ff LEP (Schutz und Erhalt der im Landesentwicklungsplan festgelegten "überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume"), 5.1.1 Abs. 2 LEP in Verbindung Planziel 2.2.3.7 Abs.1 LEP (Freiraumschutz in den Verdichtungsräumen), 2.3.1.4 Abs.1 LEP (Freiraumschutz in den Randzonen um die Verdichtungsräume) oder 2.4.2.5 Abs. 1 LEP (Freiraumschutz im ländlichen Raum), 5.1.3 LEP (Schutz und Erhalt der im Regionalplan festgelegten regionalen Grünzüge, Grünzäsuren und schutzbedürftigen Bereiche) und 5.3.2 Abs.1, 5.3.4 Abs.1 und 5.3.5 LEP (Erhalt wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen). Darüber hinaus wurden auch die Grundsätze 1.9 und 5.1.1 Abs. 1 LEP (Schutz von Natur und Landschaft allgemein) sowie der Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP (Erhalt eines belastungsarmen Wohnumfeldes) berücksichtigt.

Hinweise:

Die Kulisse der regionalplanerischen Vorranggebiete ist insbesondere mit regionalplanerischen Festlegungen zum Freiraumschutz (Kapitel 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Teilraum Schwarzwald) abgestimmt. Es bestehen zudem keine Überlagerungen mit sonstigen Festlegungen des Regionalplans.

Da sich die kommunalen Planungen in materieller Hinsicht überwiegend noch nicht verfestigt haben, konnte auf regionaler Ebene bislang noch nicht auf das Thema Überlastungsschutz eingegangen werden.

Begründung zu 4.2.1.2 Bündelungsprinzip

Der kommunalen Planungsebene kommt eine besondere Verantwortung bei der Bündelung von Windkraftanlagen an raumverträglichen Standorten zu, da nur sie gemäß der Novelle des Landesplanungsgesetzes 2012 über die Möglichkeiten einer abschließenden Steuerung der Windenergienutzung mit außergebietlicher Ausschlusswirkung verfügt.

Dies gilt im Schwarzwald in besonderem Maße, da hier die windhöffigen Bereiche vielfach landschaftlich besonders sensibel, nur wenig durch Vorbelastungen geprägt und gleichzeitig von hoher Bedeutung für Tourismus und Naherholung sind. Darüber hinaus bestehen durch das traditionelle Siedlungsmuster (Einzelhoflagen) auf großer Fläche besondere Empfindlichkeiten gegenüber den von Windkraftanlagen ausgehenden Emissionen. Eine räumlich disperse Verteilung von einzelnen Windkraftanlagen bzw. Anlagengruppen auf großer Fläche soll wegen der damit verbundenen großräumigen und teilweise erheblichen Konflikte zu anderen Raumnutzungsbelangen vermieden werden. Durch eine räumliche Bündelung in größeren Anlagengruppen in raumverträglichen

Standortbereichen können sich auch wirtschaftliche Vorteile im Vergleich zu kleinen Einzelstandorten ergeben, die höhere Erschließungs- und Netzanbindungskosten aufweisen.

Die Bündelung von Anlagenstandorten erfordert eine räumlich möglichst kompakte Aufstellung in Anlagengruppen, die dem optischen Eindruck nach als zusammenhängende Einheit wahrgenommen werden. Aufstellmuster, die großräumig zu einer visuell wahrnehmbaren Horizontprägung bzw. optisch dominierender Riegelwirkung führen, sollen demgegenüber vermieden werden. Auch der optisch wahrnehmbare Zusammenhang zu Vorranggebieten, die auf regionalplanerischer Ebene festgelegt wurden, soll dabei berücksichtigt werden (Überlastungsschutz).

Konkrete Maßgaben für die Bündelung in Form von Maximalgrößen von Standorten sowie Mindestabständen zwischen ihnen sollen im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der Anzahl der geplanten Anlagen, der Reliefsituation sowie der Erstreckung und Überlagerung der anlagenbezogenen Sichtbarkeitsräume festgelegt werden.

Die windhöflichen Bereiche im Schwarzwald konzentrieren sich häufig auf Kammlagen und Kuppen, die gleichzeitig auch Gemeinde-, Verwaltungsraum- oder Landkreisgrenzen bilden. Gleichzeitig reichen die Wirkräume von Windkraftanlagen der marktgängigen Dimension vielfach weit über diese Grenzen hinaus. Zur raumverträglichen Bündelung von Anlagenbereichen sollen daher Planungen interkommunal abgestimmt werden. Damit können auch die Voraussetzungen für einen angemessenen Interessensausgleich der beteiligten Städte und Gemeinden geschaffen werden.

3 Regionale Freiraumstruktur

Begründung zu 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege

Die festgelegten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege dienen der Sicherung und Entwicklung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege werden – zusammen mit Regionalen Grünzüge, Grünzäsuren, Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sowie Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz – die auf den Freiraum bezogenen Grundsätze der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 ROG) sowie die landesplanerischen Vorgaben des LEP (Kap. 5, insbesondere PS 5.1.3) für die Region räumlich und inhaltlich ausgeformt und konkretisiert. Zusammen mit den Regionalen Grünzügen sowie den Grünzäsuren dienen die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege auch der planungsrechtlichen Sicherung des Biotopverbunds entsprechend des in § 4 Abs. 4 NatSchG für die Regionalplanung bestimmten Auftrags. Mit den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege werden dabei vorrangig die Kerngebiete und Trittsteine des Biotopverbunds von Wald- und Offenlandlebensräumen regionalplanerisch gesichert.

Die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege umfassen einzelne Teile der freien Landschaft von mindestens 10 ha Größe, die aufgrund des Vorkommens wertgebender Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensraumausstattung oder ihrer Funktion für den Biotopverbund eine mindestens regionale aktuelle Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweisen. Im Regelfall überwiegen in den Gebieten eher extensive Nutzungsformen. Teilweise handelt sich auch um vergleichsweise strukturreiche Landschaftsteile, in denen unterschiedlich intensiv genutzte Bereiche in einem engen Mosaik vorkommen. Die Gebiete sind grundsätzlich für einen fachrechtlichen Flächenschutz durch Ausweisung von Schutzgebieten nach dem Naturschutz bzw. Waldgesetz geeignet. Bereiche, die bereits einem strikten fachrechtlichen Gebietschutz unterliegen (Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder, Flächenhafte Naturdenkmale) werden im

Regelfall nicht als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. In diesem Sinne unterstützen die festgelegten Vorranggebiete die Arrondierung, den Verbund bzw. die Kohärenz der bestehenden Schutzgebiete bzw. des Natura-2000-Gebietsnetzes.

Wesentliche Grundlage für die Abgrenzung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege stellt die Raumanalyse zur derzeit laufenden Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans Südlicher Oberrhein dar. Durch die fachliche Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung konnten weitere aktuelle Fachinformationen berücksichtigt werden. Hauptkriterien für die Festlegung der Gebiete ist eine hohe oder sehr hohe Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume aufgrund

- ihrer Lebensraumbedeutung für naturschutzfachlich wertgebende Tier- und Pflanzenarten,
- ihrer Ausstattung mit naturschutzfachlich wertgebenden Lebensraumtypen,
- ihrer Funktion als Kerngebiet oder Trittstein für den Biotopverbund von Offenland- oder Waldlebensräumen.

Darüber hinaus wurden Bereiche einbezogen, die nach Angaben der Naturschutzverwaltung aktuell die fachlichen Voraussetzungen für die Ausweisung als Naturschutzgebiet erfüllen und bei denen die Einleitung von Unterschutzstellungsverfahren aktuell in Vorbereitung sind.

Nach Abwägung mit entgegenstehenden Raumnutzungsbelangen einschließlich kommunaler baulicher Entwicklungsabsichten sind in der Raumnutzungskarte insgesamt 421 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt¹.

Die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege überlagern sich regelmäßig mit Regionalen Grünzügen sowie in Einzelfällen mit Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen und Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Diese freiraumschützenden Gebietsfestlegungen weisen unterschiedliche inhaltliche Begründungen und Zielsetzungen auf, stehen aber untereinander in keinem inhaltlichen Zielkonflikt.

Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege wird die regionalplanerische Zielsetzung verfolgt, diese besonders schutzbedürftigen Teile der freien Landschaft von allen raumbedeutsamen Einwirkungen freizuhalten, die ihre besondere Bedeutung für den Schutz der biologischen Vielfalt erheblich beeinträchtigen können.

Dementsprechend sind in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege gemäß PS 3.2 als Ziel der Raumordnung alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die die Vorkommen naturschutzfachlich wertgebender Arten, die Lebensraumausstattung oder der Funktion des Gebiets für den Biotopverbund erheblich beeinträchtigen können. Dies gilt insbesondere für eine Besiedlung. Sie umfasst hierbei eine bauleitplanerischen Darstellung bzw. Festsetzung von Flächen und Gebieten mit vorrangig baulicher Prägung oder Nutzungswidmung sowie Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB, sofern sie raumbedeutsam sind. Als raumbedeutsam können dabei jene baulichen Anlagen gelten, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung und Funktion eines Gebiets beeinflusst wird (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG). Anhaltspunkt für die Bestimmung der Raumbedeutsamkeit baulicher Anlagen ist somit neben dessen baulicher Dimension und den davon ausgehenden Wirkungen sein Standort, einschließlich dessen Empfindlichkeit und Vorbelastung. Sie ist unabhängig von einer etwaigen baurechtlichen Privilegierung. Ausgeschlossen sind insbesondere auch der raumbedeutsame Abbau von oberflächennahen Rohstoffen, der in der Regel zu tiefgrei-

¹ Redaktioneller Hinweis: Gesamtzahl ergibt sich aus Offenlagefassung Gesamtfortschreibung (Stand September 2013) sowie Offenlagefassung Gesamtfortschreibung Kap. 4.2.1 und 3.2 (Stand Oktober 2014)

fenden Veränderungen des Naturhaushalts und des Landschaftscharakters führt sowie wesentliche Veränderungen des Oberflächenreliefs sowie des Wasserhaushalts als bestimmende Standortfaktoren natürlicher und naturnaher Lebensräume. Gleiches gilt wegen der erheblichen Auswirkungen auf die Lebensraumausstattung und -funktion der Gebiete auch für Waldumwandlungen und Erstaufforstungen.

Bei der Bestimmung, inwieweit Planungen und Maßnahmen im Einzelfall zu erheblichen Beeinträchtigungen der wertgebenden Gebietsfunktionen für den Arten- und Biotopschutz führen können, sind sinngemäß die einschlägigen Fachkonventionen heranzuziehen.

Hiervon abweichend sind bestimmte Planungen und Maßnahmen in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ausnahmsweise zulässig. Dies betrifft Maßnahmen des Naturschutzes, der Gewässerentwicklung, der landschaftsangepassten Hochwasservorsorge sowie der naturschonenden Rekultivierung von Deponien bzw. Abbaubereichen und der Altlastensanierung, die im Regelfall nicht in Konflikt mit den Zielsetzungen des Naturschutzes stehen. Darüber hinaus wird eine Ausnahmeregelung für die Realisierung von Infrastrukturmaßnahmen getroffen, soweit im Einzelfall durch entsprechende Vorkehrungen eine Beeinträchtigung der Funktion der Gebiete für den Biotopverbund (vgl. nachrichtliche Darstellung in der Raumnutzungskarte) ausgeschlossen werden kann. Schließlich umfasst die Ausnahmeregelung im PS 3.2 Leitungstrassenvorhaben, soweit keine zumutbaren räumlichen Alternativen bestehen. In allen anderen Fällen beugt der Plansatz einer weiteren Zerschneidung der in der Regel vergleichsweise kleinräumigen Gebiete durch Infrastrukturvorhaben vor.

Die ordnungsgemäß ausgeübte land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung wird durch die Festlegungen des PS 3.2 nicht berührt. Auch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalplans sonstige ausgeübte rechtmäßige Nutzungen sowie bestehende öffentlich-rechtlich begründete Rechte wird durch die Festlegungen nicht eingegriffen (Bestandsschutz).